

Anlage zu A3

Satzungsänderungen: Synopse

Antrag	Ursprünglicher Text	Neue Fassung	Bemerkungen
Sy1	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>§ 1 (1) Der Verband trägt den Namen „Pétanque Verband Thüringen e.V.“ (PVT). Der Sitz des PVT ist Kahla. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda unter VR 733 eingetragen.</p> <p>§ 1 (2) Der PVT ist der Dachverband der den Pétanquesport, sowie verwandte Sportarten betreibenden Vereine im Land Thüringen. Solange in den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt keine eigenen Verbandsstrukturen bestehen, steht der Verband auch den Vereinen dieser beiden Bundesländer offen. Er ist dem Deutschen Pétanque Verband (DPV) und dem Landessportbund Thüringen (LSB) angeschlossen.</p> <p>§ 1 (3) Der PVT ist an die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DPV und des LSB Thüringen gebunden.</p> <p>§ 1 (4) Der PVT verpflichtet sich, die Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des NADA-Codes in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten.</p>	<p>§1 Name und Sitz</p> <p>§ 1 (1) Der Verband trägt den Namen „<u>Pétanqueverband Ost</u>“ (PV Ost). Der Sitz des <u>PV Ost</u> ist Kahla. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda unter VR 733 eingetragen.</p> <p>§ 1 (2) Der <u>PV Ost</u> ist der Dachverband der den Pétanquesport, sowie verwandte Sportarten betreibenden Vereine <u>in den Bundesländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt, Land Thüringen. Solange in den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt keine eigenen Verbandsstrukturen bestehen, steht der Verband auch den Vereinen dieser beiden Bundesländer offen.</u> Er ist dem Deutschen Pétanque Verband (DPV) und dem Landessportbund Thüringen (LSB) angeschlossen.</p> <p>§ 1 (3) Der <u>PV Ost</u> ist an die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DPV und des LSB Thüringen gebunden.</p> <p>§ 1 (4) Der <u>PV Ost</u> verpflichtet sich, die Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des den NADA-Codes in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten.</p>	<p>Änderung des Namens. Ausführliche Begründung siehe A1. Die Namensänderung bezieht sich auf alle Paragraphen dieser Satzung und auf alle Ordnungen des Verbandes.</p> <p>Festschreibung der Struktur auf drei Bundesländer.</p> <p>Grammatikalische Korrektur.</p>
Sy2	<p>§ 2 (2) Der PVT bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Pétanquesports, sowie verwandter Sportarten (z.B.: Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) durch die Organisation des Spielbetriebs, sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend und durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin. Der PVT verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.</p>	<p>§ 2 (2) Der <u>PV Ost</u> bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Pétanquesports sowie verwandter Sportarten (z.B.: Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) durch die Organisation des Spielbetriebs <u>und die</u> sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend und durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin. Der <u>PV Ost</u> verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>

<p>Sy3</p>	<p>§3 (1) Verbandsmitglied kann jeder Verein werden, der im Bereich des Landes Thüringen den Pétanquesport oder eine verwandte Sportart betreibt, dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar ist und der im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung gemeinnützig ist. Die Mitgliedschaft gilt auch für Vereine der unter § 1 Abs. 2 genannten Bundesländer.</p>	<p>§3 (1) Verbandsmitglied kann jeder Verein werden, der</p> <p><u>(a) im Bereich der Bundesländer Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt des Landes Thüringen</u> den Pétanquesport oder eine verwandte Sportart betreibt,</p> <p><u>(b) dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar ist und der im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung gemeinnützig ist und</u></p> <p><u>(c) Mitglied im Landessportbund des jeweiligen Bundeslandes ist, sofern dieser LSB eine Mitgliedschaft von Vereinen, die einem seiner Sportfachverbände angehören wollen, zwingend vorsieht. Die Mitgliedschaft gilt auch für Vereine der unter § 1 Abs. 2 genannten Bundesländer.</u></p>	<p>Neuregelung bezüglich der Mitgliedspflicht in den Landessportbünden. Da der LSB Thüringen in seiner Satzung vorsieht, dass alle Verbandsmitglieder auch Mitglieder des LSB sein müssen, brauchen wir eine klare Regelung, solange wir Mitglied des LSB sein wollen. Der LSB Sachsen kennt aber z.B. keine solche Zwangsmemberschaft.</p>
<p>Sy4</p>	<p>§ 4 Verbandsangehörige</p> <p>§ 5 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>§ 6 Ausschluss</p> <p>§ 7 Austritt</p>	<p>§ 7 Verbandsangehörige</p> <p>§ 4 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>§ 5 Ausschluss</p> <p>§ 6 Austritt</p>	<p>Umnummerierung.</p>
<p>Sy5</p>	<p>§ 9 Pflichten</p> <p>§ 9 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung und Ordnungen des PVT und die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, 2. der Geschäftsstelle ihre Mitglieder mit und ohne Lizenzen namentlich mit den erforderlichen Angaben als Verbandsangehörige zu melden, die für den Verbandszweck notwendigen Unterlagen vorzulegen und für den Verbandszweck notwendige Informationen zu geben, 3. die Organe und Amtsträger des PVT bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, 4. in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsorgane des DPV und des LSB anzurufen, 5. umgehend jeden Wechsel in der Vereins- oder Abteilungsleitung des Mitgliedes, sowie rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen unaufgefordert dem Vorstand des PVT mitzuteilen, 6. die vom Verbandstag festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten. 	<p>§ 9 Pflichten</p> <p>§ 9 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung und Ordnungen des PVT und die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, 2. der Geschäftsstelle ihre Mitglieder mit und ohne Lizenzen namentlich mit den erforderlichen Angaben als Verbandsangehörige zu melden, die für den Verbandszweck notwendigen Unterlagen (<u>gültige Satzung, Bestätigung der Gemeinnützigkeit sowie die Mitgliedsurkunde im LSB falls notwendig</u>) vorzulegen und für den Verbandszweck notwendige Informationen zu geben, 3. die Organe und Amtsträger des PVT bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, 4. in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsorgane des DPV und des LSB anzurufen, 5. umgehend jeden Wechsel in der Vereins- oder Abteilungsleitung des Mitgliedes, sowie rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen unaufgefordert dem Vorstand des PVT mitzuteilen, 6. die vom Verbandstag festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten. 	<p>Ergänzung welche Unterlagen vorzulegen sind.</p>

<p>Sy6</p>	<p>IV. Organe des Verbandes</p> <p>§ 10 Organe</p> <p>§ 10 (1) Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbandstag, 2. der Vorstand, 3. der Sportausschuss, 4. der Jugendausschuss und 5. der Schiedsrichterausschuss. 	<p>IV. Organe des Verbandes</p> <p>§ 10 Organe</p> <p>§ 10 (1) Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbandstag, 2. der Vorstand, 3. der Sportausschuss, 4. der Jugendausschuss und 5. der Schiedsrichterausschuss. 	<p>Streichung des Jugend- und des Schiedsrichterausschusses, die es zur Zeit nicht gibt.</p>
<p>Sy7</p>	<p>§ 11 Der Verbandstag</p> <p>§ 11 (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der von den Mitgliedern benannten Vertreter und den Vorstandsmitgliedern des PVT.</p> <p>§ 11 (2) Jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres, hat ein ordentlicher Verbandstag stattzufinden. Unabhängig davon können auch Verbandstage stattfinden, die als außerordentliche Verbandstage zu bezeichnen sind.</p> <p>§ 11 (3) Auf Beschluss des Vorstandes beruft der Präsident den ordentlichen Verbandstag mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche (textform) Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung ein. Satzungsändernde Anträge werden mit der Einladung zum Verbandstag zur Kenntnis gebracht.</p> <p>§ 11 (4) Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein Beschluss des Vorstandes oder ein Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des PVT vorliegt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (textform) zu erfolgen.</p> <p>§ 11 (5) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen mit ihrer Begründung mindestens 2 Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand schriftlich (textform) zugeleitet werden. Satzungsändernde Anträge müssen bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind mit der Einberufung zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Über die Zulassung ist entsprechend der Geschäftsordnung zu entscheiden.</p> <p>§ 11 (6) Anträge, die die Jugendlichen betreffen, können nur dann von den Verbandstagen verabschiedet werden, wenn sie von einem Verbandsjugendtag beschlossen wurden oder der Jugendausschuss mehrheitlich diesem Antrag</p>	<p>§ 11 Der Verbandstag</p> <p>§ 11 (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der von den Mitgliedern benannten Vertreter und der Vorstandsmitglieder des PV Ost.</p> <p>§ 11 (2) Der Verbandstag ist das oberste Organ des PVT. Seine Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorstand, außer den Vorsitzenden des Jugendausschusses zu wählen (§ 5 Abs. 3 Jugendordnung); 2. die Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme der Beisitzer des Jugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses zu wählen; 3. Änderungen der Satzung und Ordnungen zu beschließen; bzw. nach Maßgabe des § 14 die Jugendordnung zu bestätigen; 4. den Haushalt zu genehmigen; 5. die regelmäßigen und unregelmäßigen Verbandsabgaben festzulegen; 6. die Delegierten für die Bundesversammlung für zwei Jahre zu wählen; 7. zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen; die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein und keinem anderen Verbandsorgan angehören; 8. die Arbeit und Beschlüsse des Vorstandes zu kontrollieren; <p><u>9. Beschlüsse zu Fragen des Verbandes zu treffen</u></p> <p>§ 11 (3) Der Verbandstag wählt einen Sitzungsleiter, der die Mitgliederversammlung entsprechend der Tagesordnung leitet. Über den Verlauf der Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Grammatikalische Anpassung</p> <p>Änderung der Nummerierung. Alter §11 (9)</p> <p>Streichung von Verweisen auf Jugend- oder Schiedsrichterausschuss.</p> <p>Einfügung zweier neuer Aufgaben.</p> <p>Neue Nummerierung. Alter §11 (11). Sitzungsleiter wird jetzt gewählt (wie auch in der neuen GO)</p>

<p>vorher zugestimmt hat.</p> <p>§ 11 (7) Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag für je angefangene 10 Verbandsangehörige, die dem Vorstand fristgerecht gemeldet wurden, eine Stimme, aber mindestens eine Grundstimme. Stimmen können nicht übertragen werden, es zählen nur die Stimmen der anwesenden Verbandsangehörigen gemäß § 4 (1).</p> <p>§ 11 (8) Die Verbandstage sind für die Angehörigen des PVT, durch den Vorstand geladene Gäste, Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aufgrund der Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.</p> <p>§ 11 (9) Der Verbandstag ist das oberste Organ des PVT. Seine Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorstand, außer den Vorsitzenden des Jugendausschusses zu wählen (§ 5 Abs. 3 Jugendordnung); 2. die Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme der Beisitzer des Jugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses für 2 Jahre zu wählen; 3. Änderungen der Satzung und Ordnungen zu beschließen bzw. nach Maßgabe des § 14 die Jugendordnung zu bestätigen; 4. den Haushalt zu genehmigen; 5. die regelmäßigen und unregelmäßigen Verbandsabgaben festzulegen; 6. die Delegierten für die Bundesversammlung für 2 Jahre zu wählen; 7. zwei Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen; die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein und keinem anderen Verbandsorgan angehören. <p>§ 11 (10) Der Verbandstag ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern des Verbandes während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu entziehen. Amtsträger, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt.</p> <p>§ 11 (11) Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet (§ 2 Abs. 1 Geschäftsordnung). Über den Verlauf der Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und den</p>	<p style="text-align: center;">Zusammensetzung</p> <p>§ 11 (4) Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag für je angefangene 10 Verbandsangehörige, die dem Vorstand fristgerecht gemeldet wurden, eine Stimme, aber mindestens eine Grundstimme. Stimmen können nicht übertragen werden, es zählen nur die Stimmen der anwesenden Verbandsangehörigen gemäß § 4 (1).</p> <p>§ 11 (5) Die Verbandstage sind für die Angehörigen des PVT, durch den Vorstand geladene Gäste, Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aufgrund der Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">Einberufung</p> <p>§ 11 (6) Jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres, hat ein ordentlicher Verbandstag stattzufinden. Unabhängig davon können auch Verbandstage stattfinden, die als außerordentliche Verbandstage zu bezeichnen sind.</p> <p>§ 11 (7) Auf Beschluss des Vorstandes beruft der Präsident den ordentlichen Verbandstag mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche (textform) Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung ein. Satzungsändernde Anträge werden mit der Einladung zum Verbandstag zur Kenntnis gebracht.</p> <p>§ 11 (8) <u>Der Präsident hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder bzw. eines Fünftels der Verbandsangehörigen</u> einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (textform) zu erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">Anträge</p> <p>§ 11 (9) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen mit ihrer Begründung mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand schriftlich (textform) zugeleitet werden. Für satzungsändernde Anträge gilt eine Frist von <u>fünf Wochen</u>. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind bis spätestens <u>eine Woche</u> vor dem Verbandstag schriftlich (textform) einzureichen.</p> <p>§ 11 (10) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Über die Zulassung ist entsprechend der Geschäftsordnung zu entscheiden.</p> <p>§ 11 (11) Anträge, die die Jugendlichen betreffen, können nur dann von den Verbandstagen verabschiedet werden, wenn sie von einem Verbandsjugendtag beschlossen wurden oder der Jugendausschuss mehrheitlich diesem Antrag vorher zugestimmt hat.</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung</p>	<p>Einfügung Zwischenüberschrift</p> <p>Neue Nummerierung. Alter §11 (7) in unveränderter Fassung jetzt an (4)</p> <p>Neue Nummerierung. Alter §11 (8) in unveränderter Fassung.</p> <p>Einfügung Zwischenüberschrift</p> <p>Neue Nummerierung. Alter §11 (2) in unveränderter Fassung.</p> <p>Neue Nummerierung. Alter §11 (3) in unveränderter Fassung.</p> <p>Neue Nummerierung. Alter §11 (4) in veränderter Fassung. Neues Quorum auch für Verbandsangehörige.</p> <p>Einfügung Zwischenüberschrift</p> <p>Neue Nummerierung. Alter §11 (5) in leicht geänderter Fassung. Änderung Frist Satzungsanträge. Zudem auch Frist für Anträge zu AOMVs.</p> <p>Neuer Absatz übernommen aus dem alten §11 (5)</p> <p>Streichung Bezug Jugendausschuss und Jugendverbandstag.</p> <p>Einfügung Zwischenüberschrift</p>
---	---	--

	<p>Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 11 (12) Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.</p> <p>§ 11 (13) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. <u>Änderungen des §2 erfolgen nach einstimmigem Beschluss der anwesenden Delegierten.</u></p> <p>§11 (14) <u>Abstimmungen zu Beschlüssen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder können Abstimmungen auch geheim und schriftlich erfolgen.</u></p> <p>§ 11 (15) Der Verbandstag ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern des Verbandes während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu entziehen. Amtsträger, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlen</u></p> <p>§ 11 (16) . <u>Wahlen finden grundsätzlich geheim und schriftlich statt.</u></p> <p>§11 (17) <u>Auf Antrag können Wahlen auch offen durchgeführt werden.</u></p> <p>§11 (18) <u>Gewählt sind die Kandidaten, die im ersten Wahlgang über die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, gibt es einen zweiten Wahlgang. In diesem Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.</u></p>	<p>Neue Nummerierung. Die Absätze (12) und (13) sind neu im §11. Sie standen vorher im alten §21.</p> <p>Zudem Festlegung für Änderungen von §2 Zweck, der ohne Festlegung nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder geändert werden kann. In Abs. (14) Festlegung des Abstimmverfahrens. Ist neu.</p> <p>Neue Nummerierung. Alter §11 (10) in ungeänderter Fassung</p> <p>Einfügung Zwischenüberschrift.</p> <p>Abs. (16)-(18) sind neu und regeln das Wahlverfahren.</p>
<p>Sy8</p>	<p>§ 12 Der Vorstand</p> <p>§ 12 (1) Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des PVT und für alle Angelegenheiten des PVT zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident, 2. Vizepräsident, 3. Schatzmeister, 4. Sportwart, 5. Jugendwart, 6. Schiedsrichterwart und 7. Pressewart. <p>§ 12 (2) Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des PVT zuständig</p>	<p>§ 12 Der Vorstand</p> <p>§ 12 (1) Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des PVT und für alle Angelegenheiten des PVT zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident, 2. Vizepräsident, 3. Schatzmeister, 4. Sportwart, 5. Jugendwart, 6. Schiedsrichterwart und 7. Pressewart. <p>§ 12 (2) Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des PV Ost</p>	

	<p>und regelt die Aufgabenverteilung innerhalb seines Tätigkeitsbereiches selbst. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.</p> <p>§ 12 (3) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von Amtsträgerndes Verbandes getroffen werden können; die Suspendierung ist dabei zulässig. Ausgenommen sind Maßnahmen des Jugendausschusses und seines Vorsitzenden, die ausschließlich Belange der Jugend betreffen. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft.</p> <p>§ 12 (4) Der Schatzmeister ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des PVT verantwortlich. Er hat dabei die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes sowie die Bestimmungen der Finanzordnung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 12 (5) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger sowie der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. Ausgenommen sind Maßnahmen des Jugendausschusses und seines Vorsitzenden, die ausschließlich Belange der Jugend betreffen.</p> <p>§ 12 (6) Der Vorstand ist mit 3/4 Mehrheit vorläufig berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder, sowie andere Amtsträger des Verbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den PVT zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Vorstandes wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er dem Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde auf dem nächsten Verbandstag, dieser entscheidet rechtskräftig.</p> <p>§ 12 (7) Der Vorstand kann ausgeschiedene Amtsträger des Verbandes vorläufig bis zum nächsten Verbandstag ersetzen, Mitglieder des Jugendausschusses jedoch nur im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.</p> <p>§ 12 (8) Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen.</p>	<p>zuständig und regelt die Aufgabenverteilung innerhalb seines Tätigkeitsbereiches selbst. Der Präsident und der Vizepräsident sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.</p> <p>§ 12 (3) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von Amtsträgerndes Verbandes getroffen werden können; die Suspendierung ist dabei zulässig. Ausgenommen sind Maßnahmen des Jugendausschusses und seines Vorsitzenden, die ausschließlich Belange der Jugend betreffen. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft.</p> <p>§ 12 (3) Der Schatzmeister ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des PVT verantwortlich. Er hat dabei die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes sowie die Bestimmungen der Finanzordnung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 12 (5) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger sowie der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. Ausgenommen sind Maßnahmen des Jugendausschusses und seines Vorsitzenden, die ausschließlich Belange der Jugend betreffen.</p> <p>§ 12 (4) Der Vorstand ist mit 3/4-Mehrheit vorläufig berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie andere Amtsträger des Verbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den PVT zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Vorstandes wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er dem Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde auf dem nächsten Verbandstag, dieser entscheidet rechtskräftig.</p> <p>§ 12 (5) Der Vorstand kann ausgeschiedene Amtsträger des Verbandes vorläufig bis zum nächsten Verbandstag ersetzen, Mitglieder des Jugendausschusses jedoch nur im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.</p> <p>§ 12 (6) Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen.</p>	<p>Streichung des Abs. (3). Eine solche „Notstandsordnung“ ist nicht notwendig.</p> <p>Streichung des Abs. (5) auch die Überwachung und Aufhebung von Ausschlußbeschlüssen ist nicht notwendig.</p> <p>Mit der Streichung von den alten Abs. (3) & (5) rücken alle nachfolgenden Abs. um ein bzw.. zwei nach vorne.</p> <p>Streichung Bezug Jugendausschuss.</p>
<p>Sy9</p>	<p>§ 13 Der Sportausschuss</p> <p>§ 13 (1) Der Sportausschuss ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Senioren- und Espoirbereich obliegt. Dem Sportausschuss obliegen außerdem sämtliche Maßnahmen der Lehr- und Ausbildungsarbeit (außer Schiedsrichter) innerhalb des Verbandes. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.</p> <p>§ 13 (2) Der Sportausschuss hat die Entscheidung bei allen Grundsatzfragen des Spielbetriebes im Verbandsgebiet. Er ist insbesondere für die Bereiche</p>	<p>§ 13 Der Sportausschuss</p> <p>§ 13 (1) Der Sportausschuss organisiert alle sportlichen Wettkämpfe, die der Verband durchzuführen hat. Ihm obliegt außerdem die Entscheidung bei sportlichen Grundsatzfragen sowie die Durchführung von Trainings- und Lehrmaßnahmen. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren. <u>Näheres regelt die Sportordnung.</u></p> <p>§ 13 (2) Der Sportausschuss hat die Entscheidung bei allen Grundsatzfragen des Spielbetriebes im Verbandsgebiet. Er ist insbesondere für die Bereiche Sportverwaltung, Organisation von Qualifikationen und Meisterschaften, sowie</p>	<p>Streichung des alten Abs. (2). Kommt vor in Sportordnung. Alter Abs. (3) wird zu Neu (2).</p>

	<p>Sportverwaltung, Organisation von Qualifikationen und Meisterschaften, sowie das Führen der Landesrangliste zuständig. Bei Differenzen kann der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.</p> <p>§ 13 (3) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Sportwart als Vorsitzenden, 2. zwei Beisitzern und 3. einem Landestrainer mit beratender Stimme <p>Die Aufgaben des Sportausschusses werden in der Sportordnung geregelt.</p>	<p>das Führen der Landesrangliste zuständig. Bei Differenzen kann der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.</p> <p>§ 13 (2) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Sportwart als Vorsitzenden, 2. zwei Beisitzern 3. einem Landestrainer mit beratender Stimme <p>Die Aufgaben des Sportausschusses werden in der Sportordnung geregelt.</p>	<p>Streichung Landstrainer als Mitglied im Sportausschuss.. Letzter Satz steht nun unter Abs (1)</p>
Sy10	<p>§ 14 Der Jugendausschuss</p> <p>§ 14 (1) Der Jugendausschuss ist das Organ des PVT, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Jugendbereich obliegt. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren. Besondere Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.</p> <p>§ 14 (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses werden in der Jugendordnung geregelt.</p> <p>§ 14 (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gem. der Jugendordnung gewählt. Erfolgt eine Neubesetzung der Ausschussmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.</p>	<p>§ 14 Der Jugendausschuss</p> <p>§ 14 (1) Der Jugendausschuss ist das Organ des PVT, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Jugendbereich obliegt. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren. Besondere Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.</p> <p>§ 14 (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses werden in der Jugendordnung geregelt.</p> <p>§ 14 (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gem. der Jugendordnung gewählt. Erfolgt eine Neubesetzung der Ausschussmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.</p>	<p>Sreichung des Jugendausschusses.</p>
Sy11	<p>§ 15 Der Schiedsrichterausschuss</p> <p>§ 15 (1) Der Schiedsrichterausschuss ist das Organ des PVT, das für alle mit dem Schiedsrichterwesenzusammenhängenden Fragen im Rahmen der gültigen Rechtsgrundlagen zuständig ist. Ihm obliegt die verantwortliche Leitung und Durchführung der gesamten Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung im PVT gemäß der DPV-Ordnungen und Richtlinien. Der Schiedsrichterausschuss ist für die einheitliche Anwendung der Spielregeln verantwortlich. Für den Einsatz von Schiedsrichtern bei den Verbandswettkämpfen sind, in Zusammenarbeit mit dem Sport- und Jugendausschuss, die entsprechenden Voraussetzungen zu erarbeiten. Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.</p> <p>§ 15 (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Schiedsrichterausschusses werden in der Schiedsrichterordnung festgelegt.</p>	<p>§ 15 Der Schiedsrichterausschuss</p> <p>§ 15 (1) Der Schiedsrichterausschuss ist das Organ des PVT, das für alle mit dem Schiedsrichterwesenzusammenhängenden Fragen im Rahmen der gültigen Rechtsgrundlagen zuständig ist. Ihm obliegt die verantwortliche Leitung und Durchführung der gesamten Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung im PVT gemäß der DPV-Ordnungen und Richtlinien. Der Schiedsrichterausschuss ist für die einheitliche Anwendung der Spielregeln verantwortlich. Für den Einsatz von Schiedsrichtern bei den Verbandswettkämpfen sind, in Zusammenarbeit mit dem Sport- und Jugendausschuss, die entsprechenden Voraussetzungen zu erarbeiten. Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.</p> <p>§ 15 (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Schiedsrichterausschusses werden in der Schiedsrichterordnung festgelegt.</p>	<p>Streichung Schiedsrichterausschuss.</p>
Sy12	<p>§ 16 Geschäftsordnung</p>	<p>§ 14 Geschäftsordnung</p>	<p>Neue Nummerierung</p>

	§ 16 (1) Die Durchführung der Verbandstage, der Sitzungen der Gremien des Verbandes regelt die Geschäftsordnung.	§ 14 (1) Die Durchführung der Verbandstage und der Sitzungen der Gremien des Verbandes regelt die Geschäftsordnung.	
Sy13	§ 17 Auslagererstattung § 17 (1) Auslagen, die in Ausübungen eines Amtes im PVT erwachsen, erstattet der Schatzmeister gemäß der Finanzordnung. Außerdem können Amtsträger des PVT Vergütungen erhalten. Diese werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Vorstand festgelegt und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.	§ 15 Auslagererstattung § 15 (1) Auslagen, die in Ausübung eines Amtes im PVT erwachsen, erstattet der Schatzmeister gemäß der Finanzordnung. Außerdem können Amtsträger des PVT Vergütungen erhalten. Diese werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Vorstand festgelegt und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.	Neue Nummerierung Keine Vergütungen für Amtsträger vorgesehen.
Sy14	§ 18 Geschäftsstelle	§ 16 Geschäftsstelle	Neue Nummerierung
	§ 19 Geschäftsjahr	§ 17 Geschäftsjahr	Neue Nummerierung
	§ 20 Ordnungen und Richtlinien	§ 18 Ordnungen und Richtlinien	Neue Nummerierung
Sy15	§ 21 Notwendige Mehrheiten § 21 (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. § 21 (2) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 21 (3) Der Vorstand kann Satzungs- und Ordnungsänderungen vornehmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einheitlicher Richtlinien erforderlich sind. Hierüber stimmt der nächste Verbandstag ab.	§ 21 Notwendige Mehrheiten § 21 (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. § 21 (2) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 21 (3) Der Vorstand kann Satzungs- und Ordnungsänderungen vornehmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einheitlicher Richtlinien erforderlich sind. Hierüber stimmt der nächste Verbandstag ab.	§21 wird komplett gestrichen. Die Abs. (1)-(2) finden sich nun im §11 Der Abs (3) wird ganz gestrichen.
Sy16	§ 22 Auflösung	§ 19 Auflösung	Neue Nummerierung
Sy17	§ 23 Beschlüsse zur Satzung § 23 (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20.12.2003 beschlossen. §23 (2) Und am 23.02.2008 geändert.	§ 23 Beschlüsse zur Satzung § 23 (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20.12.2003 beschlossen. §23 (2) Und am 23.02.2008 geändert. §23 (3) Und am 29.01.2012 geändert.	Hinzufügung der Änderung von diesem Verbandstag.

Dieser Antrag wurde eingereicht am 16.12.11 und am 22.12.11 durch die Geschäftsstelle an alle Mitgliedsvereine versandt.